

## Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über das Landschaftsschutzgebiet OL-S-60

"Haarenniederung"

in den Gemarkungen Eversten und Oldenburg  
der Stadt Oldenburg  
vom 13.05.1991

Aufgrund § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 86), wird verordnet:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete, ca. 67 ha große Gebiet in den Fluren 9 und 14 der Gemarkung Eversten sowie Flur 1 der Gemarkung Oldenburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-60 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, bestehend aus drei Blättern, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenze ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.
- (3) Die Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 2

#### Schutzzweck

Das Schutzgebiet Haarenniederung ist geprägt durch Brachflächen, Röhricht und extensiv genutzte Feuchtwiesen und -weiden, die teilweise periodisch überschwemmt werden und besonders auf den feuchten bis nassen Niedermoorböden eine artenreiche Flora und Fauna mit teils seltenen und gefährdeten Arten- und Pflanzengesellschaften beherbergen, die Nutzungsintensivierungen gegenüber empfindlich und daher im besonderen Maße schutzbedürftig sind. Zweck der Verordnung ist es, die durch die Vielfalt der aquatischen und terrestrischen Biotope bedingte Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Gemeinsam mit den das Gebiet gliedernden Hecken, Gebüsch, Einzelbäumen, Kleingewässern und dem Flußlauf der Haaren ergibt sich ein vielfältiges und schönes Land-

schaftsbild, das insbesondere wegen der vorhandenen Röhricht- und Brachflächen von besonderer Eigenart und für die stille Erholung wichtig ist. In den höhergelegenen Teilen werden einzelne Flächen bereits intensiver als Acker- oder Gartenland genutzt. Diese Flächen werden in das Schutzgebiet einbezogen, um die landschaftliche Großräumigkeit und damit die besondere Bedeutung des Gebietes für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten. Außerdem sind diese Bereiche von Bedeutung als Abstandsflächen zwischen dem besiedelten Bereich und den besonders schutzwürdigen Biotopen im eigentlichen Niederungsbereich.

### § 3

#### Verbotsregelungen

- (1) Folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende oder den Charakter des Gebietes verändernde Handlungen sind verboten:
  - a) Absenkungen des Grundwasserspiegels, die Herstellung neuer und die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen sowie Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, die bisher periodisch eintretenden Überschwemmungsereignisse zu unterbinden oder zu lenken;
  - b) Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen, Abgrabungen oder Verfüllung von Gräben und Senken sowie die Neuanlage und Verbreiterung von Wegen und Straßen oder die Befestigung bisher unbefestigter Wege. Die Anlage eines Wanderweges ist, soweit der in § 2 definierte Schutzzweck nicht gefährdet wird, nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
  - c) die Nutzung der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten, bisher ungenutzten Grundstücke, ausgenommen das Mähen nach dem 15. September;
  - d) das Umbrechen der Grasnarbe; ausgenommen von dem Verbot sind die in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Flächen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits ackerbaulich genutzt wurden;
  - e) das Mähen der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Grundstücke vor dem letzten Junidrittel und die Beweidung dieser Grundstücke vor dem 1. September; die von schutzwürdigen Pflanzengesellschaften gebildete vorhandene Vegetationsdecke darf durch die Beweidung nicht zerstört werden;
  - f) das Aufbringen von Gülle, ausgenommen auf den in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten ackerbaulich genutzten Flächen bis maximal zwei Dungeinheiten jährlich; außerdem ist es verboten, Geflügelmist und Klärschlamm aufzubringen sowie Gärfuttermieten anzulegen;
  - g) die Anwendung von Herbiziden; die Anwendung sonstiger Pflanzenschutzmittel ist auf den Flächen gemäß Buchstabe c und e sowie innerhalb eines 5 m breiten Geländestreifens an Gewässern verboten;

- h) die gärtnerische Nutzung, ausgenommen auf den in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten gärtnerisch genutzten Grundstücken im bisherigen Umfang;
  - i) das Abbrennen der Pflanzendecke sowie das Verbrennen von Pflanzenabfällen und Osterfeuer;
  - j) die Grabenunterhaltung mit Fräsen und Häckslern sowie die Unterhaltung der Gräben innerhalb der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten Flächen nach Buchstabe c; in der Zeit vom 1. März bis 30. September darf Röhricht aus Gründen der Unterhaltung nicht zurückgeschnitten oder zerstört werden;
  - k) Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen;
  - l) die Entnahme, Beschädigung oder Gefährdung vorhandener Bäume und Sträucher, einschließlich ihres Wurzelbereiches; das Verbot gilt nicht für Pappeln, Weiden, Obstbäume, Nadel- und Ziergehölze sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen;
  - m) die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch baugenehmigungsfreier, und das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten; nicht verboten sind übliche Weideeinzäunungen;
  - n) die Verlegung von Leitungen, ausgenommen Tränkeleitungen;
  - o) das Betreten des Gebietes außerhalb der vorhandenen Wege und Straßen;
  - p) Hunde frei laufen zu lassen;
  - q) die Ruhe der Natur zu stören;
  - r) das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1, Buchstaben k, l, n sowie für den beabsichtigten Umbau, die Erweiterung oder den Wiederaufbau vorhandener baulicher Anlagen kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zulassen, soweit der in § 2 definierte Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Ferner kann die untere Naturschutzbehörde unter Beachtung des Schutzzwecks für Grünland außerhalb der Flächen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben c und e sowie eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens eine Ausnahmegenehmigung zur Aufbringung von Gülle im bisherigen Umfang, maximal jedoch zwei Dungeinheiten jährlich, erteilen. Für die gleichen Flächen kann ausnahmsweise auch die Ausbringung von Herbiziden zum Zweck der umbruchlosen Grünlanderneuerung genehmigt werden, wenn die Verunkrautung erheblich und mit zumutbarem Aufwand anders nicht zu beseitigen ist.

## §4

### Freistellungen

- (1) Unberührt von den Vorschriften des § 3 Absatz 1 bleiben
- a) Maßnahmen, auf die bei Inkrafttreten der Verordnung ein durch Verwaltungsakt besonders begründeter Rechtsanspruch besteht;
  - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen;
  - c) das Betreten ihrer Flächen durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Angehörige der unteren Naturschutzbehörde oder die von ihr Beauftragten oder Ermächtigten;
  - d) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen;
  - e) Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach vorheriger Abstimmung hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit der unteren Naturschutzbehörde; dies gilt auch für Gewässer, die nicht den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes unterliegen.
- (2) Darüber hinaus sind unter Beachtung der Vorschriften des § 3 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei erlaubt.

## § 5

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden. Die untere Naturschutzbehörde läßt diese Maßnahme nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Auf Antrag soll den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestattet werden, selbst für die Maßnahme zu sorgen. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht das Abmähen und Entbuschen von Flächen zur Verhinderung einer nicht im Einklang mit dem Schutzzweck stehenden Vegetationsentwicklung oder Maßnahmen, die der stillen Erholung dienen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nummer 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und 4 Abs. 1 Buchstabe b und e dieser Verordnung verstößt.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Oldenburg vom 25.08.1938 (Oldenburgische Staatszeitung, Amtliche Nachrichten vom 30.08.1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 09.05.1980) außer Kraft für die Geschützten Landschaftsteile a) Nummer 4 (Gelände nördlich und südlich der Haaren) sowie b) Nummer 5 (Eichengruppe Ecke Prinzessinweg und Hauptstraße am Kriegerdenkmal Jahnwiese).

Oldenburg (Oldbg.), den 13.05.1991

Wandscher  
Oberstadtdirektor